

## Umweltförderungen der Gemeinde Maria Lanzendorf

### Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Maria Lanzendorf fördert die Errichtung von:

- Solaranlagen die zur Erzeugung von Warmwasser und/oder der Raumheizung dienen
- Photovoltaikanlagen
- Batteriespeicher für PV-Anlagen
- Wärmepumpen
- Zisternen zur Sammlung von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung im Haushalt
- Anschaffung eines Holzzentralheizungsgeräts (Hackgut, Scheitholz, Pellets)
- Fernwärmeanschlüsse mit Wärmelieferung auf Biomassebasis
- Die Anschaffung von Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern

Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

### Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Das förderwürdige Objekt/die förderungswürdige Liegenschaft muss sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Maria Lanzendorf befinden.
2. Auf dem Grundstück muss zumindest eine Person durchgehend bis Ablauf des Zeitraums eines Widerrufs mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
3. In einem Zeitraum von zehn Jahren bzw bei Radanhängern und Lastenräder innerhalb von fünf Jahren kann je Förderwerber und je Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Gemeinde Maria Lanzendorf gewährt werden.
4. Es werden nur Neuanlagen gefördert.

### Förderungsgeber

5. Als Förderungsgeber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
6. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

### Art der Förderung

7. Die Förderung ist einmalig. Der Förderbetrag wird auf ein anzugebendes Konto überwiesen.

### Verfahren

8. Der Antrag zur Umweltförderung der Gemeinde Maria Lanzendorf ist an die Gemeinde Maria Lanzendorf zu richten.
9. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen.
10. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen bzw. Bestätigungen vorzulegen:
  - Bestätigung durch einen Befugten über die fachgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll)
  - baubehördliche Unterlagen, Bauanzeige/Baubewilligung, Wasserrechtliche Bewilligung (sofern jeweils erforderlich)
  - Originalrechnungen / Zahlungsbelege bei Brauchwassernutzung (Installateurarbeiten, Elektroanschlussarbeiten, Dachdeckerarbeiten)
11. Ansuchen zur Umweltförderung sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme beim Gemeindeamt Maria Lanzendorf einzubringen.
12. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages.
13. Über Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die die dafür maßgeblichen Gründe enthält.

#### Kontrolle

14. Der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinde Maria Lanzendorf als Förderungsgeberin oder einer von dieser beauftragten Person die Förderungsgrundlagen und widmungsgemäße Verwendung während der Dauer der Behaltefrist jederzeit nach Voranmeldung überprüfen kann.

#### Widerruf

15. Die Gemeinde Maria Lanzendorf behält sich das Recht vor, die Förderungen zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden.
16. Die Zuerkennung des Zuschusses ist innerhalb von 10 Jahren ab Auszahlung zu widerrufen bei:
  - a.) zweckwidriger Verwendung des Zuschusses
  - b.) Förderungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers
  - c.) bei Verweigerung von Kontrollen oder der Auskunftserteilung

Im Falle eines Widerrufs ist der Zuschuss binnen zwei Wochen vom Förderungswerber zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen; die Zinsen werden vom Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Förderungswerbers bis zur Rückzahlung berechnet, wobei ein Zinssatz in der Höhe von 5 % heranzuziehen ist.

17. Der Förderungswerber verpflichtet sich, für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen, den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.
18. Werden von der Gemeinde geförderte Anlagen abgebaut und nicht an anderer Stelle innerhalb des Gemeindegebietes erneut in Betrieb genommen, so ist die Förderung anteilmäßig zurückzubezahlen. Für die Bemessung der Rückzahlung ist das Datum der

Inbetriebnahme sowie ein Zeitraum von 10 Jahren heranzuziehen, wobei dies in jährlichen Schritten erfolgt, beginnend mit Jahr 1 (innerhalb des ersten Jahres ist die Förderung vollständig zurückzuzahlen). Die erneute Inbetriebnahme in der Gemeinde ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben und eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage eines Befugten vorzulegen.

#### Rechtliche Natur der Förderung und Gesamtausmaß

19. Ein Rechtsanspruch seitens der Förderungswerber auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.
20. Anlagen die maximal 6 Monate vor dem Inkrafttreten der neuen Umweltförderrichtlinien der Gemeinde Maria Lanzendorf verwirklicht wurden, haben Anspruch auf Förderung.

### Art und Höhe des Zuschusses, sonstige Bedingungen

Förderung je Anlage:

#### **Solaranlagen:**

- Zur Warmwasserbereitung mit mindestens 5m<sup>2</sup> Kollektoren und mindestens 300 l Warmwasserspeicher bei Flach-“Standard“ Kollektoren, (mind. 4m<sup>2</sup>/ mind. 300 l bei Vakuumkollektoren) € 230,-
- Zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizungen mit mindestens 16m<sup>2</sup> Kollektorfläche und mindestens 300 l Warmwasserspeicher bei Flach-Standard“ Kollektoren (12m<sup>2</sup>/300 l bei Vakuumkollektoren) € 300,-

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Solaranlagen ist ortsbildgerecht auszuführen und der Baubehörde anzuzeigen.

Je nach Anlage sind zusätzlich erforderlich:

#### a) Solaranlage zur Warmwasserbereitung (und Zusatzheizung):

- Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll) von:
  - einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugte Personen oder
  - sonstige Befugten (z.B. ARGE erneuerbare Energie), sofern die Anlage in einer Selbstbaugruppe errichtet wurde oder
  - Zivilingenieuren oder technische Büros einschlägiger Fachrichtungen.

#### **Photovoltaikanlagen:**

max. 5 kWp je Wohneinheit; je kWp € 100,-

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Photovoltaikanlagen ist ortsbildgerecht auszuführen und der Baubehörde anzuzeigen.

- Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einem befugten Unternehmen.
- Bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen ist eine Bestätigung über die Vereinbarung mit dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Stromeinspeisung vorzulegen.

#### **Batteriespeicher für PV-Anlagen:**

Mindestspeicherkapazität von 5 kWh als Zusatz zu einer neuen oder bereits bestehenden PV-Anlage; 10% der Investitionskosten bzw. maximal € 300,-

- Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einem befugten Unternehmen

**Wärmepumpenanlage** zur Heizung (monovalenter Heizbetrieb) €200,-

Es werden nur Wärmepumpen gefördert die

- zumindest eine Jahresarbeitszahl von 4 aufweisen oder
- gemäß der jeweils gültigen österreichischen Umweltförderung als förderfähige Anlagen geführt werden (aktuell abrufbar unter <https://www.umweltfoerderung.at/uebersicht-foerderungsfaeihige-heizungssysteme>)

Für Anlagen mit einem Treibhausgaspotential (GWP) von 1500 bis 2000 verringert sich die Fördersumme um 20%.

Die Förderung von Anlagen zur Heizung erfolgt nur für solche mit einer Vorlauftemperatur von maximal 40°. Dies bedingt eine konsequente Anwendung von Flächenheizungen (Fußboden- oder Wandheizungen) oder spezieller Wärmepumpenheizkörpern.

- Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einem auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlage befugten Unternehmen.
- Bescheid über die Wasserrechtliche Bewilligung bei Wasser/Wasserpumpenanlagen (Bewilligungsdauer mindestens 10 Jahre)
- Bescheid über die Wasserrechtliche Bewilligung bei Erdwärme-, - und Wasser/Wasserpumpenanlagen (Bewilligungsdauer mindestens 10 Jahre)

#### **Holzzentralheizungsgeräte (Hackgut, Pellets, Scheitholz):**

Hackschnitzelanlage und Pelletsanlage mit automatischer Brennstoffzufuhr wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist sowie Stückholzkessel mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist

- Neubauten: € 200,-
- Altbauten: € 300,-

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 70 für jede zusätzliche Wohneinheit die angeschlossen ist

Es werden nur Holzzentralheizungsgeräte gefördert die gemäß der jeweils gültigen österreichischen Umweltförderung als förderfähige Anlagen geführt werden (aktuell abrufbar unter <https://www.umweltfoerderung.at/uebersicht-foerderungsaehige-heizungssysteme>)

- Der Einbau der Anlagen bzw. Anschlüsse ist der Baubehörde anzuzeigen.
- Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einem auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Heizanlagen befugten Unternehmen.

**Fernwärmeanschlüsse** mit einer Wärmelieferung auf Biomassebasis für Einfamilienhäuser und Reihenhäuser

- Neubauten € 100.-
- Altbauten: € 200.-

Fernwärmeanschlüsse mit einer Wärmelieferung auf Biomassebasis für Wohnungen:

- Neubauten € 50.-
- Altbauten € 150.-

### **Brauchwassernutzung im Haushalt**

Gefördert wird die erstmalige Errichtung von Zisternen zur Brauchwassernutzung im Haushalt (WC-Spülung, Betrieb der Waschmaschine, etc.)

Förderung je Anlage

Zisternen ab 5 m<sup>3</sup> Fassungsraum € 100.-

Zisternen ab 8 m<sup>3</sup> Fassungsraum € 200.-

- Der Einbau der Zisternen ist der Baubehörde anzuzeigen.
- Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung für Anlagen in von Hochwasser gefährdeten Gebieten.
- Die Nutzwasserleitung darf nicht mit der öffentlichen Wasserleitung in Verbindung stehen.
- Die Nutzwasserleitung und deren Wasserentnahmestellen sind zu kennzeichnen.
- Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Nutzwasserleitung zur Versorgung mit Trinkwasser bleibt bestehen.
- Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einem auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung Anlagen zur Wassernutzung befugten Unternehmen.

- Originalrechnungen/Originalzahlungsbelege (Installateurarbeiten, Elektroanschlussarbeiten)

### **Förderung von Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern**

Gefördert werden Fahrradanhänger und Lastenfahrräder, welche für den privaten Gebrauch und für die gewerbliche Nutzung durch in Maria Lanzendorf wohnhafte Privatpersonen oder ansässige Unternehmen für Transporte eingesetzt werden. Die Fahrradanhänger und Lastenfahrräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für verkehrstauglich erklärt und dafür zugelassen sein. Nicht gefördert werden Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge, Nachrüstsätze für Transportfahrräder im Selbstbau.

Für den Ankauf von Fahrradanhängern wird eine einmalige Förderung in Höhe von 20% der nachgewiesenen getätigten Investitionen, maximal € 100,- gewährt.

Für den Ankauf von Lastenfahrrädern wird eine einmalige Förderung in Höhe von 10%, maximal € 250,- gewährt.

Pro Förderwerber:in können maximal je ein Fahrradanhänger sowie ein Lastenfahrrad, unabhängig der Art, in einem Zeitraum von fünf Jahren, gefördert werden.

Die nachstehenden Richtlinien für die Umweltförderungen der Gemeinde Maria Lanzendorf wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf in der Gemeinderatsitzung am 20. März 2024 erlassen und treten mit 01. April 2024 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt treten die Richtlinien für Umweltförderungen der Gemeinde Maria Lanzendorf vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Ein Rechtsanspruch seitens der Förderungswerber auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Höhe des jährlichen Gesamtfördervolumens wird im jeweiligen Voranschlag festgelegt.